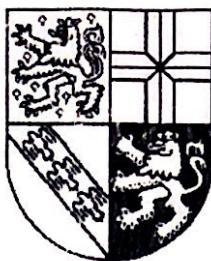


– Beglaubigte Abschrift –



Amtsgericht Saarbrücken

Beschluss

Kanzlei@stock-lunk.de

7 Gs 98 Js 23/24 (442/24)

13.02.2024

In dem Ermittlungsverfahren gegen

Mark Siegfried Jäckel, geboren am 10.07.1980 in Lebach,
wohnhaft Kalkoffenstr. 1, 66117 Saarbrücken
ledig, Staatsangehörigkeit: deutsche

wegen Verdachts der Verletzung der ~~Vertraulichkeit~~ des Wortes

wird auf Antrag der Staatsanwaltschaft

nach den §§ 102, 105 Abs. 1, 162 Abs. 1 StPO die Durchsuchung der Person, der Wohnung mit Nebenräumen, der Fahrzeuge und d. Sachen des Beschuldigten

nach folgenden Gegenständen angeordnet:

- Computer (Desktop, Laptop, Notebook, Tablet)
- internetfähige Mobiltelefone welche zur Tatplanung und –Durchführung verwendet wurden
- Speichermedien (z. B. Server, externe Festplatten, USB-Sticks, Speicherkarten, CD/DVD/Blu-ray)
- GPS-Tracker

Die Durchsicht eines elektronischen Speichermediums bei dem von der Durchsuchung Betroffenen darf auch auf hiervon räumlich getrennte Speichermedien, soweit auf sie von dem Speichermedium aus zugegriffen werden kann, erstreckt werden (§ 110 Abs. 3 S. 2 StPO).

Soweit eine sorgfältige Sichtung und Zuordnung an Ort und Stelle aufgrund der Beschaffenheit der Gegenstände bzw. des Datenbestands nicht möglich ist, wird die vorläufige Mitnahme zur Durchsicht zur Feststellung der potentiellen Beweiserheblichkeit und -verwertbarkeit angeordnet, § 110 StPO.

Gründe:

Aufgrund der bisherigen Ermittlungen, insbesondere den Angaben d. Zeugen Schallenberg und Brand besteht folgender Tatverdacht:

Zu einem unbekannten Zeitpunkt im Dezember 2023 verschaffte sich der Beschuldigte unbefugt Zugriff auf die Mobiltelefone der Geschädigten Schallenberg und Brand, um von diesen mittels einer derzeit nicht näher spezifizierbaren Überwachungssoftware Daten auszulesen. Darüber hinaus löschte er unter Verwendung von Schadsoftware im Dezember 2023 sämtliche SMS der Geschädigten Brand und versuchte durch eine weitere falsche "Push-Benachrichtigung" ergänzende Schadsoftware auf dem Handy der Geschädigten zu installieren. Zudem besteht der Verdacht, dass der Beschuldigte mittels unerlaubt installierter GPS-Sender die Standorte von Mitarbeitern des Jugendamtes Saarbrücken überwacht.

Dies ist strafbar als Ausspähen von Daten und Datenveränderung gemäß §§ 202a Abs. 1, 303a Abs. 1 StGB.

Die oben genannten Gegenstände können als Beweismittel von Bedeutung sein.

Die angeordnete/n Maßnahme/n steht in angemessenem Verhältnis zur Schwere der Tat und zur Stärke des Tatverdachts und ist sind für die Ermittlungen notwendig. Soweit auf Kommunikationsverbindungsdaten zugegriffen wird, gilt dies auch in Bezug auf das informationelle Selbstbestimmungsrecht d. Beschuldigten.

Es ist zu vermuten, dass die Durchsuchung zum Auffinden der Gegenstände führen wird.

Eine vorherige Anhörung d. Beschuldigten unterbleibt, da sie den Ermittlungszweck gefährden würde, § 33 Absatz 4 S. 1 StPO.

Dr. Zimmerling
Richter am Amtsgericht
Begläubigt
Saarbrücken, 15.02.2024

Barth, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

